Eigenmächtiger Ladenschluß eines Uhrmachers und seine Folgen

Der „BZ." vom 3. Dezember 1941 entnehmen wir folgendes:

»Der Uhrmacher Hinrich L. erschien vor dem Amtsgericht Moabit, weil er gegen eine Polizeistrafe Einspruch erhoben hatte, die er wegen unerlaubter Geschäftsschließung in der Zeit von 13 bis 15 Uhr erhalten hatte.

Zu seiner Verteidigung führte er aus: „Es handelte sich um keine Ruhepause, sondern ich wollte diese Zeit zur Ausführung wichtiger Arbeiten benutzen, ohne durch Kunden gestört zu werden. Die Mittagsstunden wählte ich, weil dann andere Mittagspause machen, so daß sich meine Kunden durch meinen Ladenschluß nicht behindert fühlen sollten. Mir ist entgangen, daß für mein Gewerbe ein solcher Ladenschluß für zwei Stunden noch nicht gestattet worden ist, wenn eine derartige Absicht in naher Zeit auch besteht."

Richter: „Wahrscheinlich handelt es sich aber doch um eine Mittagspause. Sie konnten doch mindestens aufsichtsweise Ihre Frau für die betreffende Zeit in den Laden schicken."

Angeklagter: „Ich habe kein eigentliches Uhrengeschäft, sondern mache Ausbesserungen. Es handelt sich bei Kundenbesuchen stets um Arbeitsannahme, über die meine Frau nicht entscheiden kann. Ich habe tatsächlich keine Mittagspause gemacht, sondern gearbeitet. Nach Geschäftsschluß hatte ich bis spät in die Nacht hinein zu tun und wollte aus Gesundheitsgründen eine andere Regelung einführen. Als der Polizeiwachtmeister mich auf die Unzulässigkeit des Ladenschlusses aufmerksam gemacht hat, habe ich davon sofort Abstand genommen. Eine Erlaubnis zur Schließung meines Ladens habe ich auf Anraten meiner Fachschaft nicht mehr nachgesucht, weil in unserem Gewerbe eine entsprechende Regelung getroffen werden soll."

Richter: „Es scheint sich hier um einen Sonderfall zu handeln, der Notstandscharakter gehabt hat. Weil der Angeklagte sofort und widerspruchslos auf die Schließung des Geschäftes verzichtete, nachdem er von der Polizei auf die Unzulässigkeit hingewiesen worden ist, will das Gericht bei der Polizei anregen, die Sache niederzuschlagen. Sie bekommen dann Nachricht."«

Dank des Verständnisses des Richters ist diese Sache noch einmal gut ausgegangen. Zur Nachahmung wird dieses Verhalten nicht empfohlen. Der mit Arbeit überlastete Uhrmacher muß über seine Innung Verkürzung der Ladenzeit beantragen. Wird seinem Antrag nicht entsprochen, muß er sich an die Allgemeinen Anordnungen über den Ladenschluß halten.

Aus dem Protektorat Böhmen und Mähren

Von unserem Sonderberichterstatter aus Prag

Die Verkaufszeit für den Kleinhandel wurde durch Regierungsverordnung Z 341/1941 mit sofortiger Wirksamkeit wie folgt geregelt: Von Montag bis Freitag von 8.30 bis 18 Uhr, ausgenommen die Mittagspause von 12.30 bis 14.30 Uhr, sonnabends ununterbrochen von 8.30 bis 17 Uhr.

Ein neues Scheckrecht ab 1. Januar 1942. Die Regierungsverordnung 372/1941 bringt eine einheitliche Scheckordnung. Im Protektorat galt bisher das Gesetz vom 3. April 1906 (Z 84 RGBl.). Die Neuregelung des Scheckrechts erfolgt zur größtmöglichen Angleichung an das neue Wechselrecht nach Regierungsverordnung 111/1941. Diese Neuerungen betreffen hauptsächlich die Erfordernisse der Gültigkeit eines Schecks und die Einführung von Blankoschecks und von gekreuzten Schecks. Neu ist auch die Möglichkeit der Ausstellung eines Schecks in mehreren Ausfertigungen und die Gewährung des Bereicherungsanspruches; schließlich gehört zu den Neuerungen auch die Regelung des sogenannten internationalen Schecks.

Für Goldklauselverbindlichkeiten wurde nunmehr durch eine neue Verfügung der Nationalbank in Prag (Slg. 373) der Goldpreis mit 27 000 Kr. (= 2700 *RM*) für 1 kg Feingold festgesetzt.

Der Werbewert der letzten Prager Herbstmesse. Nach den Erhebungen des Arbeitsausschusses für Messen und Ausstellungen in Prag wird der Werbewert der Herbstmesse 1941 mit etwa einer Milliarde Kronen beziffert. In dieser Auftragssumme sind sowohl die auf der Messe getätigten Bestellungen als auch die nachweisbar auf die Messe zurückgehenden Bestellungen enthalten. Etwa ein Drittel der Auftragssumme wurde schon auf den Messeständen durch die Aussteller sofort zur Lieferung entgegengenommen. Verglichen mit der Frühjahrsmesse ergibt sich folgendes Bild:

	Herbstmesse 1941	Frühjahrsmesse 1941
Anzahl der Aussteller	1 901	1 798
Belegte Fläche in m²	48 469	25 907
Zahl der Besucher	500 000	420 000
Werbewert in Mill. Kr.	1 000	750

Der dies erhebende Arbeitsausschuß besteht aus Mitgliedern der Zentralverbände, der Industrie, des Handwerks, des Handels und der Fremdenverkehrswirtschaft.

Ende der Goldstickerei in Prag. Hier verstarb kürzlich die letzte Goldstickerin Agnes Tschevny im Alter von 76 Jahren. Mit ihr ist das einst in Prag weltbekannte Goldstickereigewerbe ausgestorben.

Meisterprüfung im Warthegau

Der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks bildete im Einvernehmen mit der Handwerkskammer in Posen eine Meisterprüfungskommission für den Warthegau. Sie besteht aus dem

Uhrmachermeister Conrad Kitzky, Hamburg-Altona, Leiter des Fach- und Prüfungsausschusses, als Vorsitzer;
Uhrmachermeister Franz Müller, Berlin, Schulungsleiter des Reichsinnungsverbandes, als Beisitzer;
Uhrmachermeister Woldemar Schmidt, Posen, als Beisitzer.

An der Meisterprüfung beteiligten sich zwölf Teilnehmer des Meistervorbereitungs-Lehrganges. Zehn bestanden die Prüfung, darunter einer mit der Note „gut".

Es bestanden: Erich Thimm, Graudenz; Josef Bechner, Litzmannstadt; Bruno Stilter, Kalisch; Arwiet Wichert, Posen; Adolf Kunstmann, Posen; Johann Lange, Posen; Caesar Schinzel, Litzmannstadt; Fr. Schattschneider, Grätz; K. Bergholz, Litzmannstadt; O. Hohlfeld, Litzmannstadt.

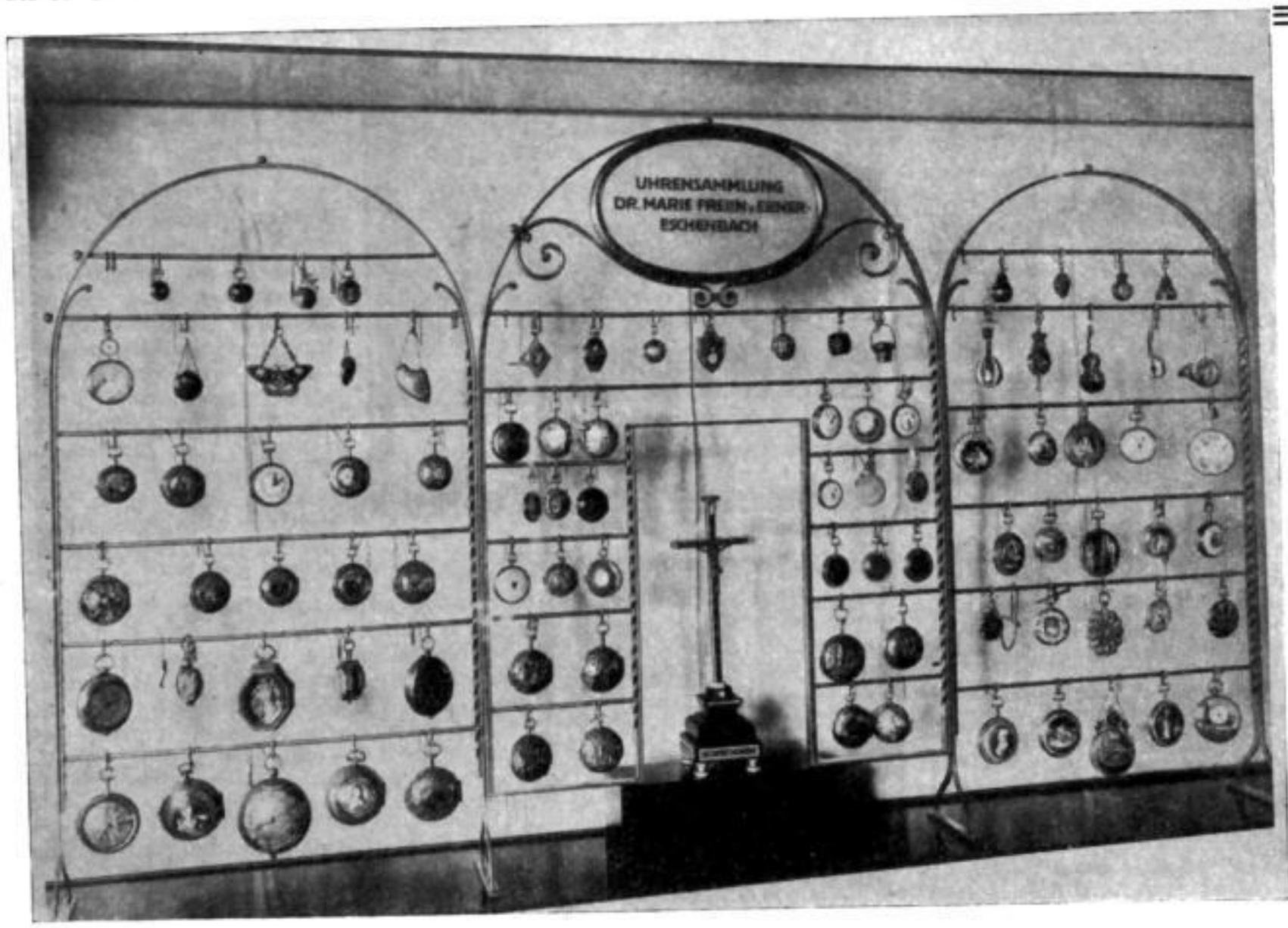

Archiv Uhrmacherkunst

Vor 25 Jahren

verstarb am 9. Dezember 1916

Freifrau Dr. Marie von Ebner-Eschenbach.

Ihre wertvolle Uhrensammlung befindet sich im Uhrenmuseum der Stadt Wien.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19410100/497